

## Vergitterte Fenster und 50 Gramm Kaffee

### *Kurioses an Deutschlands äußersten Grenzen*

Rechtsanwalt Rüdiger BOCK, Konstanz/Zürich

*Der gemeinsame Binnenmarkt ist in der EU im Großen und Ganzen verwirklicht, Zoll und Zölle stören den Reisenden wenig.<sup>1</sup> Doch wer von weiter her aus einem Drittland einfliegt, oder aus der wacker den Verführungen einer Mitgliedschaft standhaltenden Helvetischen Eidgenossenschaft, kann sich an jenen althergebrachten und ursprünglichsten Fiskalabgaben freuen: Zölle. Mit etlichen Sonderbefugnissen ausgestattet, verleihen die deutschen Zollbeamten dem Grenzübertritt bisweilen einen kaum zu übertreffenden archaischen Charme.*

„Haben Sie Waren dabei?“ Natürlich hat man. Der – noch – freundliche deutsche Zöllner an der deutschen Grenze wird kaum annehmen, man reise gepäcklos. Doch der findige Steuerrechtler ahnt es: hier geht es um mehr. Nämlich um ein Überschreiten der Einreise-Freimengen-Verordnung. *Reisemitbringssel*, dort legaldefiniert, sind frei von Einfuhrabgaben.<sup>2</sup> Immerhin, 2 Liter *Taffia*, *Sake* oder ähnliche Getränke darf man mitnehmen. Da kommt doch Freude auf. Solange die Waren nicht zu der Besorgnis Anlass geben, die Einfuhr erfolge aus geschäftlichen Gründen. Also lieber doch in eine Papiertüte mit dem Schnaps. Doch wehe, man wohnt im Grenzgebiet auf deutscher Seite. Kein Tropfen *Sake* mehr, auch kein Wein, und Kaffee nur 50 Gramm. Verzweifelt suchen die Steuerehrlichen in ausländischen Regalen die 50-Gramm-Packung Kaffee oder wenigstens die ebenfalls abgabenfreie 20-Gramm-Packung von irgendwie gearteten Essenzen von Kaffee. Einige Glückliche finden im Supermarkt in der Kaffeemühle noch Reste, andere suchen noch heute. Doch ist der Gesetzgeber manchmal gerecht: bevor man sich am Zoll mit seiner – nun doch – 500-Gramm-Packung Kaffe auf Notwehr (wegen Koffeinmangels) berufen muss, hilft einem das Zollverwaltungsgesetz.<sup>3</sup> Der Ersttäter wird nicht bestraft, wenn er weniger als 130 Euro Abgaben hinterziehen wollte.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art 23 EG. Bei gewerblicher Einfuhr aus EG-Mitgliedstaaten fällt ggf. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Biersteuer, Kaffeesteuer, Alkopopsteuer, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer an. Für private Tabakeinfuhren aus den neuen Mitgliedstaaten gelten während einer Übergangsfrist geringere Freimengen.

<sup>2</sup> §§ 2, 3 Einreise-Freimengen-Verordnung.

<sup>3</sup> § 32 Zollverwaltungsgesetz.

Da lacht doch das Herz des ungestraften Ersttätlers, und er beschließt, sich grenznah niederzulassen. Wunderbar, ein Häuschen an der Grenze. Der Blick auf die Alpen kann aber bald ein wenig verändert werden – macht nämlich der Zoll von seiner Fenstergitteranordnungs-kompetenz gebrauch.<sup>4</sup> Das ist doch schön, schwedische Gardinen, für die man noch selber zahlen darf. Auch eine Schutzhütte darf einem der Zoll – allerdings diesmal auf eigene Kosten, wie nett – aufs Grundstück setzen, um die bessere Überwachung der Grenze zu ermöglichen.<sup>5</sup>

Eine kleine Schafherde noch zur Entspannung nach all dem Stress? Da trifft einen doch gleich die Weideviehkennzeichnungs- und Buchführungspflicht.<sup>6</sup> Eine Schafsbilanz ist doch immerhin mal was Neues. Doch was ist, wenn einem ein Schaf wegläuft? Dann hat man ein fingiert aufgegessenes Schaf. Der sog. Zollkodex bestimmt nämlich:

*Im Falle des Verschwindens von Waren können die Zollbehörden, falls ihnen für dieses Verschwinden keine zufriedenstellende Erklärung gegeben wird, davon ausgehen, dass die Waren (...) verbraucht oder verwendet worden sind.*<sup>7</sup>

Einen Besuch wert ist auch die Internetseite des Zolls.<sup>8</sup> Das BMF hat keine Mühen gescheut und dort eine unglaubliche Liste an Formularen eingestellt. Ein Formular, das im Leben eines Beamten das Gefürchtetste sein dürfte: *Antrag auf Tätigwerden*.

## **Kontakt**

Rechtsanwalt Rüdiger Bock, LL.M.

Wagner & Joos Rechtsanwälte

Seestr. 1

D - 78464 Konstanz

Tel.: +49 - 75 31 - 6 50 07

---

<sup>4</sup> § 15 Abs. 1 S. 6 Zollverwaltungsgesetz.

<sup>5</sup> § 15 Abs. 2 S. 2 Zollverwaltungsgesetz.

<sup>6</sup> § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Zollverwaltungsgesetz.

<sup>7</sup> Art. 205 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

<sup>8</sup> <http://www.zoll.de>.

Fax: +49 - 75 31 - 5 61 25

E-Mail: [bock@wagner-joos.de](mailto:bock@wagner-joos.de)